Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

29.08.2024 - Bekanntmachung Nr. 58

Widmung einer Straße in der Gemarkung Harber

29.08.2024 - Bekanntmachung Nr. 59

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“

29.08.2024 - Bekanntmachung Nr. 60

65. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Erweiterung des Campingplatzes Auf dem Simpel“

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung

einer Straße in der Gemarkung Harber, Stadt Soltau, Landkreis Heidekreis, mit Wirkung der Veröffentlichung dieser Widmung zu Gemeindestraßen nach § 6 Niedersächsisches Straßengesetz

Straßen-Nr.	Straßenname	Flur	Flur-stück	m	Anfang d. Straße Flur Flst.	Ende d. Straße Flur Flst.
Hab-46	Poggenbarg	1	115/13	115	1 116/2	1 115/15

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg (Hausanschrift); Postfach 29 41, 21319 Lüneburg (Postfachanschrift), erhoben werden.

Hinweis:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Lüneburg oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Näheres zu den Voraussetzungen der Klageerhebung finden Sie auch auf der Internetseite
https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gerichte_und_staatsanwaltschaften/verwaltungsgerichtsbarkeit/verwaltungsgerichtsprozess/verwaltungsgerichtsprozess-156679.html.

Soltau, den 19.08.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
Olaf Klang

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau
Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und
Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 15.08.2024 den Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ sowie die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht als Grundlage für die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die beiden Plangebiete (A und B) der 71. Änderung sind in dem nachstehenden Lageplan dargestellt:

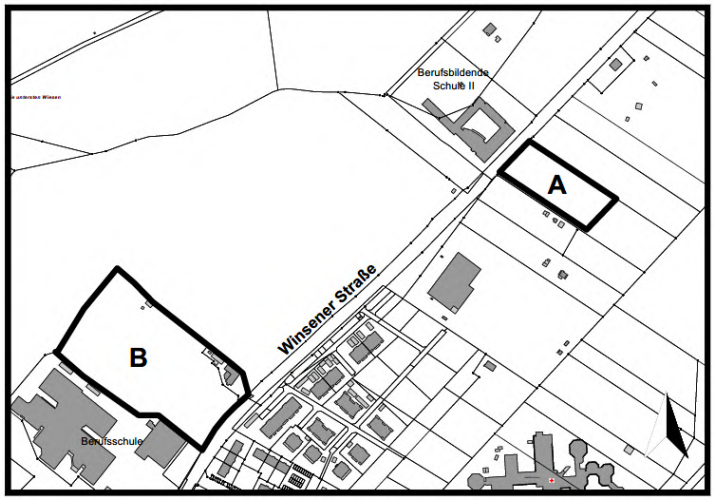

Grundlage des Lageplans: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 „Sportpark Ost“ der Stadt Soltau, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

03.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024

im Internet unter www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste veröffentlicht. Außerdem werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der nachfolgenden Rufnummer wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch in der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Justiziariat, der Stadt Soltau, Tel.: 05191-82 613 sowie auch elektronisch, E-Mail: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden.
Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Soltau elektronisch per E-Mail an planverfahren@stadt-soltau.de, bei Bedarf auch schriftlich erklärt werden können und dass gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, aber hätte geltend gemacht werden können. Mit Bezug auf § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zur öffentlichen Auslegung verfügbare Arten von Umweltinformationen und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Mensch und seine Gesundheit

Behördenstellungnahmen und Ausführungen im Umweltbericht – Aussagen zu Verkehrslärm von der Winsener Straße, zu Sportplatzlärm und Bebauungsplan induzierten Schallemissionen; Aussagen zur baulichen Nutzung sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern und zur Nutzung erneuerbarer Energien; Hinweise zu Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen; Wald

Behördenstellungnahmen, Ausführungen im Umweltbericht, *Artenschutzfachbeitrag und Waldgutachten für die Pangebiete A und B* – Aussagen zu Flächennutzungen sowie zur Biotoptypenausstattung, zur Wertigkeit des Plangebietes, zu Schutzobjekten / Schutzgebieten; Aussagen zu planungsrelevanten Tierarten – insbes. europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2) der Vogelschutzrichtlinie und zu Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse), die den besonderen Artenschutzbestimmungen unterliegen; Aussagen zur FFH-Verträglichkeit und zum Wald; Aussagen zum mit der Planung einhergehenden Biotop- und Lebensraumverlust, zu Störwirkungen und zu erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation im Hinblick auf die Naturschutzfachliche Eingriffsregelung sowie die Artenschutzbelange. Hinweise zum Umgang mit Fledermäusen und Brutvögeln im Zusammenhang mit § 44 BNatSchG. Ausführliche Aussagen zur Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Waldflächen; Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Waldfunktion; Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Behördenstellungnahmen, Ausführungen im Umweltbericht und Baugrunduntersuchung - Aussagen zur derzeitigen Flächennutzung, zum Naturraum, zur Geologie, zur Salzstockhochlage, zur Bodenbeschaffenheit und zu Bodenfunktionen; zu bodenfunktionalen Vorbelastungen; zu vorh. Oberflächengewässern einschl. WRRL-Prioritätsgewässer und zur Hydrologie; Aussagen zum Nutzungswandel; zu Flächenversiegelungen sowie Auf- und Abgrabungen und zum anfallendem Oberflächenwasser; Aussagen zur Vermeidung und

Minimierung von Eingriffen. Aussagen und Hinweise zu den Baugrundverhältnissen und zur Gründung.

Schutzgüter Klima und Luft

Behördenstellungnahmen und Ausführungen im Umweltbericht - Aussagen zu den klimatischen und lufthygienischen Bedingungen im Plangebiet und zu den Auswirkungen der Planung auf die klimatische Situation; Aussagen zu Maßnahmen zur Verbesserung der stadtklimatischen Situation.

Schutzgut Landschaft

Behördenstellungnahmen und Ausführungen im Umweltbericht - Aussagen zur Lage des Plangebietes im vorhandenen Landschaftsraum, seiner Einsehbarkeit und Erholungseignung; Aussagen zu visuellen Veränderungen im Landschaftsbild.

Schutzgut von Kultur- und sonstigen Sachgütern

Behördenstellungnahmen und Ausführungen im Umweltbericht - Aussagen historischen Landschaftselementen, zur Archivfunktion des Bodens, zu Kulturdenkmalen und historischen Landschaftsräumen; Aussagen zum Umgang bei archäologischen Funden.

Wirkungsgefüge

Ausführungen im Umweltbericht - Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter. Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, werden durch die Planung nicht verursacht.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 23.08.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Olaf Klang

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 die 65. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Erweiterung des Campingplatzes Auf dem Simpel“ für einen Teilbereich der Ortschaft Wolterdingen beschlossen.
Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 06.06.2024, Az.: 61.21.021.040, die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: Liegenschaftskatasterinformationssystem - ALKIS - vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).

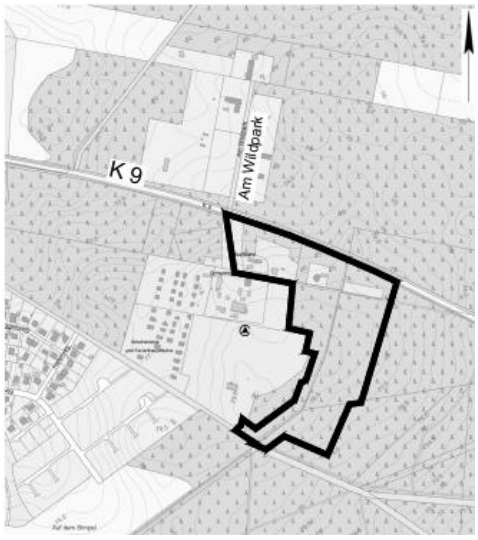

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Servicezeiten im Rathaus der Stadt Soltau, Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Recht, Poststraße 12, 29614 Soltau, zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine vorherige Terminabsprache in der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Recht, unter der Rufnummer 05191/82-614 wäre wünschenswert.
Außerhalb der Servicezeiten können telefonisch unter der genannten Rufnummer sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Soltau unter https://www.soltau.de/home/bauen-wohnen-stadtentwicklung/flaechennutzungsplan.aspx sowie unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste eingestellt und zugänglich gemacht.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 26.08.2024

Stadt Soltau
gez. Olaf Klang
Bürgermeister